



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abt. III/6
z.H. Herrn Dr. Peter Baran und
Frau Mag. Regina Reitböck

Per Email: E-Recht@bmf.gv.at

Geschäftszahl: BKA-602.353/0001-
V/A/8/2005

Sachbearbeiter: Herr Mag Josef BAUER

Pers. e-mail: josef.bauer@bka.gv.at

Telefon: 01/53115/2219

Ihr Zeichen 270100/001-III/6/2005

vom: 01.03.2005

Antwortschreiben bitte unter An-
führung der Geschäftszahl an:

v@bka.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Scheidemünzengesetz 1988
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum versendeten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zur formalen Gestaltung ist aufgefallen, dass die einzelnen Novellierungsanordnun-
gen in arabische Zahlen untergliedert werden sollten (vgl. LRL 121 der Legistischen
Richtlinien 1990, im Internet: www.bundestkanzleramt.at/legistik).

In der ersten Novellierungsanordnung hätte auch der Ausdruck „In“ zu entfallen.

Nach der LRL 55 des EU-Addendums sollten Fundstellenangaben im Regelfall dem
Muster folgen: „ABl. Nr. L 373 vom 21.12.2004 S.1“ (zu § 17 Abs. 2).

In § 19 Abs. 8 sollte bei den einzelnen In-Kraft-Tretens- und Außer-Kraft-Tretens-
Bestimmungen durchgehend die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl. I Nr. ...“ verwendet werden.

Im Vorblatt sollte noch ein Hinweis auf (allfällige) Besonderheiten des Normerzeu-
gungsverfahrens aufgenommen werden (vgl. dazu Rundschreiben GZ 600.824/8-
V/2/98: http://www.bundestkanzleramt.at/2004/4/15/rs_normerzeugung.pdf). Im Vor-
blatt dürfte sich weiters ein Tippfehler eingeschlichen haben: Die Frist für die Erlas-
sung von Durchführungsvorschriften endet am 1. Juli 2005 (Art. 6 Abs. 2 der VO
(EG) Nr. 2182/2004).

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen scheinen die Ausführungen zum „EU-Recht“ etwas missverständlich formuliert. Hier könnte entweder wie im Vorblatt sinngemäß ausgeführt werden, dass Artikel 6 der VO (EG) Nr. 2182/2004 und Artikel 10 EG zur Erlassung von Durchführungsmaßnahmen verpflichten, oder der Passus überhaupt gestrichen werden.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

22. März 2005
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER